



Antrag H 1

Antragsteller: Frauengruppe

Empfehlung der
Antragsberatungskommission:

Annahme in geänderter Fassung

AZV Bundespolizei

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag
der Gewerkschaft der Polizei –
Bezirk Bundespolizei
möge beschließen,*

dass der Bezirksvorstand beauftragt wird, sich dafür einzusetzen, dass eine Arbeitszeitverordnung für diesen PolizeiVollzugsbereiche in der Bundespolizei und ~~ggfs.~~ dem Zoll geschaffen wird.

Begründung:

Die derzeitige gültige Arbeitszeitverordnung für Beamte und Beamtinnen des Bundes ist auf Tagesdienst in Monatsabrechnungen ausgelegt.

Dies jedoch zielt am Berufsleben von PolizeiVollzugsbeamtInnen, insbesondere des operativen Dienstes in Wechselschichtarbeit, Sonderdienste in der Luft und auf See sowie bei der Bewältigung von Einsatzlagen an der realen Polizeiwelt vorbei. Die derzeitige AZV kann nicht die Besonderheiten des Polizeiberufes abbilden. Bei der Bundeswehr wurden entsprechende Regelungen als Sondertatbestände für die Soldatinnen und Soldaten aufgenommen, um dem anspruchsvollen Dienst gerecht zu werden.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen | <input type="radio"/> Abgelehnt | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: | | |



Antrag H 2

Antragsteller: DG Küste

Empfehlung der
Antragsberatungskommission:

Erledigt bei Annahme von H 1

Arbeitszeit

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag
der Gewerkschaft der Polizei –
Bezirk Bundespolizei
möge beschließen,*

dass der Bezirksvorstand beauftragt wird, sich dafür einzusetzen, dass eine Arbeitszeitverordnung für den Polizeivollzugsbereich in der Bundespolizei geschaffen wird.

Begründung:

Die derzeitige gültige Arbeitszeitverordnung für Beamte und Beamtinnen des Bundes ist auf Tagesdienst in Monatsabrechnungen geschaffen.

Dies zielt am Berufsleben von PolizeivollzugsbeamtInnen, insbesondere vom operativen Dienst in Wechselschichtarbeit, Sonderdienste in der Luft und auf See sowie die Bewältigung von Einsatzlagen an der realen Polizeiwelt vorbei.

Die derzeitige AZV kann nicht die Besonderheiten des Polizeiberufes abbilden. Bei der Bundeswehr wurden entsprechende Regelungen als Sondertatbestände für die Soldatinnen und Soldaten aufgenommen, um dem anspruchsvollen Dienst gerecht zu werden.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen | <input type="radio"/> Abgelehnt | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: | | |



Antrag H 3

Antragsteller: DG Küste

Empfehlung der
Antragsberatungskommission:

Annahme

Arbeitszeit See - Dienstzeitmodell für die Schiffsklassen P86 und P66

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag
der Gewerkschaft der Polizei –
Bezirk Bundespolizei
möge beschließen,*

dass der Bezirksvorstand beauftragt wird, sich dafür einzusetzen, dass auf Einsatzschiffen ein neues Arbeitszeitmodell analog der ehemaligen Vereinbarung zwischen BMI und BGS-Amt See (von 1995) getroffen wird.

Begründung:

Mit der Dienstvereinbarung zwischen dem BMI und dem BGS-Amt See wurden die Arbeitszeiten und Vergütungen an Bord der BGS / BPOL Einsatzschiffe einvernehmlich geregelt und hatten bis zur einseitigen Aufkündigung durch das BPOLP im Jahr 2015 Bestand. Seither gibt es -defacto- keine einvernehmliche Regelung zwischen der Behörde und den Beschäftigten. Vermittlungsversuche, eine Mitarbeiterbefragung in 2017, sowie sich ständig überholende Gerichtsurteile brachten bis dato keinen Erfolg, einzige Grundlage bildet die aktuelle Verfügungslage der BPOLD BBS von September 2015, bzw. die korrigierte Fassung mit Abzug der Pausen aus Anfang 2020.

Mit Zulauf der neuen Schiffsklasse haben sich die Einsatzmöglichkeiten und Anforderungen um ein Vielfaches verstärkt, d.h. die Besatzungen und Einsatzkräfte unterliegen durch die Einführung zusätzlich neuer Führungs- und Einsatzmittel weitaus größeren Stressfaktoren wie in den Jahren 1995 - 2019. (im Juli 2019 Indienststellung 1. Schiff P86)

Zum Abbau der angestauten Stressfaktoren bedarf es eines entsprechenden Ausgleiches, bzw. eines adäquaten Dienstzeitmodells, welches für die geleistete Arbeit an Bord den gerechtfertigten Freizeitwert im Sinne der Vereinbarung von Beruf und Familie berücksichtigt.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen | <input type="radio"/> Abgelehnt | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: | | |



Antrag H 4

Antragsteller: DG Küste

Empfehlung der
Antragsberatungskommission:

Nichtbefassung

Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag
der Gewerkschaft der Polizei –
Bezirk Bundespolizei
möge beschließen,*

dass der Bezirksvorstand beauftragt wird, sich dafür einzusetzen, dass die Wochenarbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an die der Tarifbeschäftigten angeglichen wird.

Begründung:

Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Beamtinnen und Beamten, sowie Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen | <input type="radio"/> Abgelehnt | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: | | |



Antrag H 5

Antragsteller: DG NRW

Empfehlung der
Antragsberatungskommission:

Nichtbefassung

Angleichung der wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten in der Bundespolizei an die der Tarifbeschäftigten.

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag
der Gewerkschaft der Polizei –
Bezirk Bundespolizei
möge beschließen,*

dass der GdP Bezirk Bundespolizei sich dafür einsetzt,

dass die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei an die Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten in der Bundespolizei angepasst wird.

Begründung:

Seit Jahren besteht eine Schere zwischen der Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten und der Beamten im Geschäftsbereich der Bundespolizei. Diese Differenz innerhalb einer Behörde ist nicht nachvollziehbar und argumentativ nicht zu vermitteln.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen | <input type="radio"/> Abgelehnt | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: | | |



Antrag H 6

Antragsteller: Frauengruppe

Empfehlung der
Antragsberatungskommission:

Annahme in geänderter Fassung

Stundenweise ~~Inanspruchnahme - Abbau~~ von Erholungsurlaub gem. § 7a EUrlV

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag
der Gewerkschaft der Polizei –
Bezirk Bundespolizei
möge beschließen,*

dass sich der Bezirksvorstand dafür einsetzt, dass die rechtlichen Möglichkeiten geschaffen werden, um Urlaub gem. § 7a EUrlV stundenweise in Anspruch zu nehmen. ~~abzubauen~~.

Begründung:

Gemäß § 7a EUrlV können Beamtinnen und Beamte auf Antrag den Erholungsurlaub nach § 5 Abs. 1 EUrlV, der einen Zeitraum von vier Wochen übersteigt, ansparen, solange ihnen für mindestens ein Kind unter zwölf Jahren die Personensorge zusteht.

Gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 EUrlV werden jedoch nur ganze Arbeitstage Erholungsurlaub gewährt. Mit BMI Erlasslage im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, wurden bereits Öffnungsklauseln geschaffen, dass auch halbe Urlaubstage in Anspruch genommen werden können, wenn damit die Betreuung von Kindern oder die notwendige Pflege sicherzustellen ist.

Die derzeitige stundenweise Inanspruchnahme des angesparten Erholungsurlaubes zur Kinderbetreuung ist gem. § 7a EUrlV nicht möglich.

Da der § 7a EUrlV explizit eingeführt wurde, um die Kinderbetreuung gewährleisten zu können, sollte die stundenweise Inanspruchnahme ermöglicht werden.

Diese Stunden könnten z.B. in den Morgen- und Mittagsstunden, vor oder nach dem Kindergarten und/oder Schulbesuch in Anspruch genommen werden, ohne dass Arbeitsstunden gem. Arbeitszeitverordnung vorhanden sein müssen.

Der Urlaubszweck gemäß § 2 EUrlV wäre durch diese Regelung nicht gefährdet, da der Erholungseffekt durch die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes gemäß § 5 EUrlV gewährleistet ist.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen | <input type="radio"/> Abgelehnt | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: | | |



Aus diesem Grunde sollte ~~die~~ stundenweise Inanspruchnahme ~~Abbau~~ des angesparten Erholungsurlaubes zum Zwecke der Kinderbetreuung im Rahmen der Vereinbarkeit Beruf und Familie in den § 7a EUrlV mit aufgenommen werden.



Antrag H 7

Antragsteller: Frauengruppe

Empfehlung der
Antragsberatungskommission:

Annahme in geänderter Fassung

Ausfallprinzip bei Zusatzurlaub gem. § 12 Erholungsurlaubsverordnung (EUrlV)

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag
der Gewerkschaft der Polizei –
Bezirk Bundespolizei
möge beschließen:*

dass sich der Bezirksvorstand dafür einsetzt, dass der Zusatzurlaub gem. § 12 EUrlV nach dem Ausfallprinzip berechnet wird. ~~entsprechend des Dienstplanes in Anspruch genommen werden kann.~~

Begründung:

Beamte und Beamtinnen haben Anspruch auf Zusatzurlaub gemäß §12 EUrlV wenn sie

- zu wechselnden Zeiten zum Dienst herangezogen werden und
- im Kalendermonat mindestens 35 Stunden Dienst in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr (Nachtdienststunden) leisten.

Gemäß §12 (1) EUrlV wird Zusatzurlaub nur als ganzer Arbeitstag mit 8:12 Stunden gewährt.

Wechselschichtdienstleistende, deren Dienste überwiegend mit mehr als 8 Stunden und 12 Minuten unterlegt sind, benötigen zusätzliche Stunden aus dem Überstundenarbeitszeitkonto (UAZ), um Zusatzurlaub (ganze Arbeitstage) im Wechselschichtdienst in Anspruch nehmen zu können.

Eine Anrechnung/Inanspruchnahme nach dem Ausfallprinzip würde es auch den Wechselschichtdienstleistenden ermöglichen, ganze Arbeitstage als Zusatzurlaub in Anspruch zu nehmen, ohne dafür auf das UAZ Konto zurückgreifen zu müssen.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen | <input type="radio"/> Abgelehnt | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: | | |



Antrag H 8

Antragsteller: Frauengruppe

**Empfehlung der
Antragsberatungskommission:**

Annahme

Langzeitkonten gem. § 10 TVöD

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag
der Gewerkschaft der Polizei –
Bezirk Bundespolizei
möge beschließen:*

dass sich der Bezirksvorstand dafür einsetzt, dass für die Tarifbeschäftigten in der Bundespolizei, dem Zoll und der BAG Langzeitkonten gemäß § 10 TVöD eingerichtet werden.

Begründung:

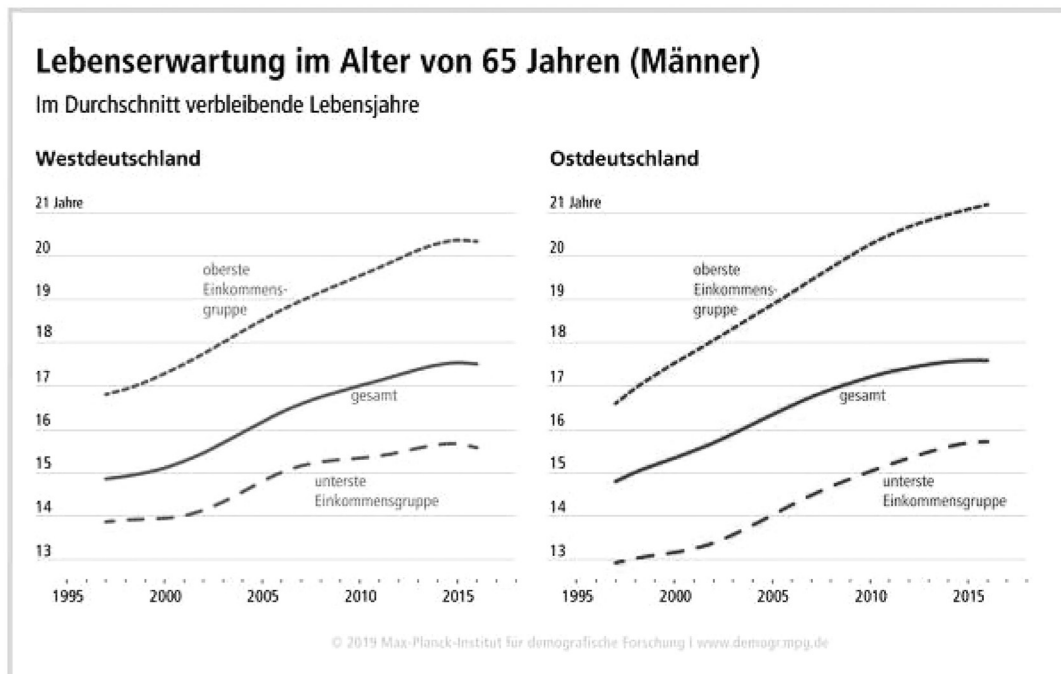
Durch die Einführung von Gleitzeitkonten und mobilen Möglichkeiten zur Erbringung der Arbeitsleistung wurde für die Beschäftigten ein gutes Instrument geschaffen, den täglichen Dienst mit persönlichen / privaten Gegebenheiten in Einklang zu bringen.

Die maximale Übertragbarkeit von 40 Stunden pro Abrechnungszeitraum ist jedoch zur Bewältigung von Lebenslagen wie schwerer Erkrankung eines Angehörigen und anderen Zeiten des erhöhten Präsenzbedarfes in der Familie aus anderen Gründen, nicht geeignet.

Der TVöD Bund eröffnet mit § 10 (6) die Möglichkeit der Einrichtung von Langzeitkonten. Diese wichtige Möglichkeit zur Schaffung einer besseren Vereinbarung von Beruf und Familie wird derzeit noch nicht ausgeschöpft bzw. möglich gemacht. Dabei wäre diese Option gerade im Tarifbereich von besonderer Bedeutung, denn die Erbringung der Arbeitsleistung der Tarifbeschäftigten ist häufig an bestimmte Orte und Zeiten gebunden (vgl. Küchenhilfskraft/Kraftfahrer*innen), was zur Folge hat, dass diese Mitarbeiter*innen nicht an den Gleitzeitmodellen oder sonstigen mobilen Arbeitszeitmodellen teilnehmen können.

Hinzukommt, dass die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre in der Praxis eine signifikante Erhöhung des Durchschnittsalters der Arbeitnehmer zur Folge hat. Aktuell wird eine erneute Anhebung der Regelaltersgrenze auf 69 Jahre diskutiert.

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen | <input type="radio"/> Abgelehnt | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: | | |



Tarifbeschäftigte sind in ihren Verwendungen besonders häufig hohen, körperlichen Belastungen ausgesetzt (Küchenhilfskräfte, Mechatroniker*innen etc.), welche in höherem Lebensalter möglicherweise und erwartungsgemäß nicht mehr vollumfänglich ausgeübt werden können.

Die Einrichtung eines Langzeitkontos gemäß dem „Gesetz zur Verbesserung von Rahmenbedingungen flexibler Arbeitszeitregelungen“ würde den beschriebenen Problemen dahingehend begegnen, als dass die Kolleg*innen in gewissen aktiven Zeiten Stunden aufbauen können, die dann im späteren Berufsleben abgebaut werden können.

Das Gesetz sieht zudem die unbegrenzte Entnahmemöglichkeit unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand ausdrücklich vor (siehe Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I Nr. 64, ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 2008).

Die Übernahme der Regelungen für die Langzeitkonten für den Beamtenbereich sind aus vorgenannten Gründen nicht zielführend, da die Vorgaben der Arbeitszeitverordnung keine Abmilderung der Folgen der gestiegenen bzw. weiter steigenden Regelaltersgrenze ermöglichen und an der Lebenswirklichkeit der Kolleginnen und Kollegen aus dem Tarifbereich vorbeigehen.

Weitere Vorteile der Einführung der Langzeitkonten wären:

- Tarifbeschäftigte haben innerhalb der Bundespolizei in sehr begrenztem Umfang die Möglichkeit der Weiterbildung und des Aufstieges, in der Folge auch nur geringe Entwicklungsmöglichkeiten. Die Ansparmöglichkeit des Langzeitkontos würde ihnen die Möglichkeit eröffnen, an privat organisierten Bildungsoptionen (Studium, Schulabschluss etc.) teilzunehmen.

Die Entwicklungsmaßnahmen der Beamtinnen und Beamten finden generell innerbehördlich statt, sie werden vom Arbeitgeber finanziert und finden darüber hinaus grundsätzlich während der Dienstzeit statt.

- Zeitguthaben aus Langzeitkonten können ohne die engen Vorgaben der AZV genutzt werden, um Lebensphasen, in denen eine erhöhte Präsenz innerhalb der Familie gefordert ist (Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen), abzudecken. Die Arbeitsleistung wird somit in den Lebensphasen höchster Leistungsbereitschaft erbracht.
- Eine weitere Möglichkeit der Entnahme von Zeitguthaben aus dem Langzeitkonto ist das „Sabbatjahr“. Während für die Beamten der Bundespolizei bereits eine diesbezügliche Regelung / Ansparmöglichkeit besteht, kommt für die Tarifbeschäftigten bisher allenfalls eine Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge in Betracht. Diese Option ist jedoch für die Mehrheit der Arbeitnehmer*innen aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht realistisch.